



Gemeinde Barßel

Der Gemeindevorstand



Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 2021

Wahlbekanntmachung und Aufforderung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 12. September 2021 wird in der Gemeinde Barßel ein neuer Gemeinderat (Gemeindewahl) gewählt.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl müssen gemäß § 21 Abs. 2 NKWG spätestens am 48. Tag vor der Wahl am

Montag, den 26. Juli 2021 um 18:00 Uhr

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel, eingegangen sein.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG besteht das Wahlgebiet für die Gemeindewahl der Gemeinde Barßel aus einem Wahlbereich.

3. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Der Rat der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren auf **28 Ratsmitglieder** für die kommende Wahlperiode zu verringern.

4. Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens **33 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) nach § 21 Abs. 5 NKWG enthalten.

5. Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Dabei haben die Parteien und Wählergruppen zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 NKWG aufgestellt worden sind.

Wahlvorschläge müssen außerdem gemäß § 21 Abs. 9 NKWG für die Gemeindewahl von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Barßel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Barßel nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und der Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 09.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1283) sind zur Gemeindewahl folgende Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Bürger-Fraktion Barßel (BFB)

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 NKWG und §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO).

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 5 genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl gem. § 22 NKWG mit den erforderlichen Unterlagen bis zum Montag, dem 14.06.2021 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover anzeigen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 02.07.2021 (72. Tag vor der Wahl) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Barßel, 26.04 2021

Michael Sope